

AB HIER
ÜBERNEHMEN
WIR



PRODUKT- UND
LEISTUNGSVERZEICHNIS
2024

PRODUKT- & LEISTUNGSVERZEICHNIS

Gültig ab 01.01.2024,
zuzüglich gesetzlicher MwSt.
Diese Preisliste ersetzt alle bisherigen.



Steirische Umweltservice GmbH
A-8642 St. Lorenzen, Bundesstraße 3

www.stuws.at



Ing. Herwig Glössl
Geschäftsführer

Mobil: +43 664 88 28 68 08
h.gloessler@stuws.at



Dr. Johann Huber
Geschäftsführer

Tel.: +43 3864 22 35 - 0
johann@huber.eu



Dalibor Bosnjak
Abfallrechtlicher Geschäftsführer

Mobil: +43 664 837 19 99
d.bosnjak@stuws.at

GEMEINSAM LÖSUNGEN ENTWICKELN



Klaus Schweighofer
Disposition und Fuhrpark

Tel.: 03862 53400 - 100
Mobil: +43 664 837 19 70
dispo@stuws.at



Julia Drog
Disposition und Fuhrpark

Tel.: 03862 53400 - 100
Mobil: +43 664 837 19 78
dispo@stuws.at



Wolfgang Wagner
Vertrieb und Baustellenservice,
Rückbaukundige Person

Mobil: +43 664 837 19 77
w.wagner@stuws.at



Andreas Willhuber
Deponieleitung

Mobil: +43 664 837 19 83
a.willhuber@stuws.at



Sandra Piffer
Fakturierung und Backoffice

Mobil: +43 664 837 19 86
s.piffer@stuws.at



Sabrina Eggbauer
Controlling und Backoffice

Mobil: +43 664 837 19 75
s.eggbauer@stuws.at



Leitner Georg
Controlling und Backoffice

Mobil: +43 664 888 96 913
g.leitner@stuws.at



Verena Binder
Backoffice Abfallwirtschaft

Mobil: +43 664 88 28 68 03
v.binder@stuws.at

PRODUKT- & LEISTUNGSVERZEICHNIS

Gültig ab 01.01.2024,
zuzüglich gesetzlicher MwSt.
Diese Preisliste ersetzt alle bisherigen.



Sollten hier die von Ihnen gewünschten Produkte, Dienstleistungen oder zu entsorgenden Abfälle nicht angeführt sein, bitten wir Sie mit unseren Vertriebsmitarbeitern Kontakt aufzunehmen.

GEBIET BEZIRK BRUCK / MÜRZZUSCHLAG, LEOBEN

CONTAINER / ZONENEINTEILUNG

8130	Frohnleiten	4
8131	Mixnitz	3
8131	Röthelstein	3
8132	Pernegg	2

8600	Bruck an der Mur	1
8605	Kapfenberg	1
8611	St. Katharein a.d. Laming	3
8612	Tragöss	6
8614	Breitenau	4
8621	Thörl	3
8622	Etmißl	4
8623	Aflenz Kurort	4
8625	Turnau	3
8630	Mariazell	8
8632	Gusswerk	7
8641	St. Marein im Mürztal	1
8642	St. Lorenzen	1
8643	Allerheiligen	1
8644	Mürzhofen	1

8650	Kindberg	1
8653	Stanz	2
8654	Fischbach	5
8661	Wartberg	2
8662	Mitterdorf	2
8663	Veitsch	3
8664	Großveitsch	3
8665	Langenwang	3
8670	Krieglach	2
8673	Ratten	6
8680	Mürzzuschlag	4
8682	Hönigsberg	4
8684	Spital am Semmering	4
8685	Steinhaus a. S.	5
8693	Mürzsteg	8

8700	Leoben	3
8712	Niklasdorf	2
8713	St. Stefan o. Leoben	5
8714	Kraubath	5

8720	Knittelfeld	7
8724	Spielberg	7
8740	Zeltweg	8
8742	Obdach	8
8750	Judenburg	8
8753	Fohnsdorf	8
8755	St. Peter ob Judenburg	8
8756	St. Georgen ob Judenburg	8
8762	Oberzeiring	8
8770	St. Michael	5
8772	Traboch	5
8773	Kammern	6
8774	Mautern	7
8775	Kalwang	7
8781	Wald a. Schoberpass	8
8784	Trieben	8
8786	Rottenmann	8
8790	Eisenerz	8
8793	Trofaiach	6
8794	Vordernberg	7
8795	Radmer	8

CONTAINER aufstellen inkl. Maut	Artikel
Zone 1 Container aufstellen inkl. Maut	Z1
Zone 2 Container aufstellen inkl. Maut	Z2
Zone 3 Container aufstellen inkl. Maut	Z3
Zone 4 Container aufstellen inkl. Maut	Z4
Zone 5 Container aufstellen inkl. Maut	Z5
Zone 6 Container aufstellen inkl. Maut	Z6
Zone 7 Container aufstellen inkl. Maut	Z7
Zone 8 Container aufstellen inkl. Maut	Z8

CONTAINER tauschen oder entleeren inkl. Maut	Artikel
Zone 1 Container tauschen oder entleeren inkl. Maut	ZC1
Zone 2 Container tauschen oder entleeren inkl. Maut	ZC2
Zone 3 Container tauschen oder entleeren inkl. Maut	ZC3
Zone 4 Container tauschen oder entleeren inkl. Maut	ZC4
Zone 5 Container tauschen oder entleeren inkl. Maut	ZC5
Zone 6 Container tauschen oder entleeren inkl. Maut	ZC6
Zone 7 Container tauschen oder entleeren inkl. Maut	ZC7
Zone 8 Container tauschen oder entleeren inkl. Maut	ZC8
siehe Zoneneinteilung	
Aufzahlung Großcontainer oder Deckelcontainer	S55

CONTAINERMIETE		Artikel
Die Miete für die ersten 7 Tage ist in der Transportpauschale inkludiert. Die Containermiete wird mit jeder Entleerung neu berechnet!		
Miete ab dem 8 Tag:		
Containermiete	7-10 m ³	S56
Containermiete	20-30 m ³	S58

PRODUKT- & LEISTUNGSVERZEICHNIS

Gültig ab 01.01.2024,
 zuzüglich gesetzlicher MwSt.
 Diese Preisliste ersetzt alle bisherigen.



NICHT GEFÄHRLICHE ABFÄLLE

Die Übernahme auf der Deponie erfolgt nur mit gültiger Abfallinformation bzw. grundlegender Charakterisierung gem. DVO i.d.g.F.
 Die Unterlagen müssen mindestens 4 Tage vor der ersten Anlieferung bei der Eingangskontrolle der Deponie eingelangt sein!

Übernahmestelle: Umschlagplatz Pötschach, Werk VI Strasse 1, 8641 St. Marein

BODENAUSHUB DEPONIEQUALITÄT	Artikel	ÖNORM S 2100
Aushubmaterial nicht verunreinigt	A300	31411 29
Aushubmaterial Kleinmengenregelung	A301	31411 45
Aushubmaterial A2 gemäß BAWPL	A292	31411 38
Aushubmaterial BA gemäß BAWPL	A293	31411 39

Übernahmestelle: BADEP Parschlug, Hauptstraße, 8605 Parschlug - nur nach Voranmeldung

BODENAUSHUB DEPONIEQUALITÄT	Artikel	ÖNORM S 2100
Aushubmaterial Kleinmengenregelung	A301	31411 45

Übernahmestelle: Umschlagplatz Pötschach, Werk VI Strasse 1, 8641 St. Marein

RECYCLINGFÄHIGE MINERALISCHE BAURESTMASSEN	Artikel	ÖNORM S 2100
Die nachstehenden Preise gelten nur bei Einhaltung aller Anforderungen gemäß Recycling Baustoffverordnung BGBl II Nr. 181/2017 i.d.g.F.		
Bauschutt recyclingfähig	RA44	3140918
Betonabbruch Kantenlänge unter 60 cm	RA71	31427
Betonabbruch Kantenlänge über 60cm	RA69	31427
Betonabbruch stark armiert	RA70	31427
Betonabbruch mit max 30 % Aushub	RA67	31427
Asphaltabbruch sortiert	RA126	54912
Asphaltabbruch U-A/U-B mit max. 30 % Aushub	RA68	54912

Übernahmestelle: Umschlagplatz Pötschach, Werk VI Strasse 1, 8641 St. Marein

INERT / BAURESTMASSEN DEPONIEQUALITÄT	Artikel	ÖNORM S 2100
Deponieschutt	A194	31409
Bauschutt unsortiert - verunreinigt	A44	31409
Betonabbruch zur Deponierung	A315	31427
Asphaltabbruch nicht recyclingfähig / Deponiequalität	A124	54912
Glas (z.B. Flachglas)	A42	31408
Bodenaushub ALSAG frei		je nach Gutachten
Bodenaushub ALSAG pflichtig		je nach Gutachten
Asbestzement	A55	31412
Gipskartonplatten	A209	31438
Holzspanbeton zementgebunden, Holzwoledämmbauplatten	A193	31409



PRODUKT- & LEISTUNGSVERZEICHNIS

Gültig ab 01.01.2024,
zuzüglich gesetzlicher MwSt.
Diese Preisliste ersetzt alle bisherigen.



Übernahmestelle: Umschlagplatz Pötschach, Werk VI Strasse 1, 8641 St. Marein

RESTSTOFFE DEPONIEQUALITÄT	ÖNORM S 2100
Übernahme nur nach Vereinbarung / Deponiegebühr	

Übernahmestelle - auf Anfrage

MASSENFALL DEPONIEQUALITÄT	ÖNORM S 2100
Übernahme nur nach Vereinbarung / Deponiegebühr	



Übernahmestelle: Umschlagplatz Bruck, Einödstrasse 37, 8600 Bruck an der Mur

SONSTIGE ABFÄLLE	Artikel	ÖNORM S 2100
Gewerbemüll	A192	91101
Baustellenabfälle (kein Bauschutt)	A171	91206
Sperrmüll	A173	91401
Teerpappe und bitumengetränktes Papier	A20	18705
Kunststoffe ARA lizenzierte Verpackungen	A151	57118
Manipulationsgebühren Verpackung	S139	
EPS	A306	91206
Polysterol XPS Nichtverpackung	A275	57108 77
Eisen / Stahlabfälle	A90	35103
Blechabfälle	A89	35315
Altholz stofflich unbehandelt	A277	17201
Altholz stofflich behandelt	A276	17202
Altholz thermisch	A266	17202
Sortierkosten Altholz stofflich thermisch vermisch	S140	
Altfenster aus Holz	A6	17202
Altfenster aus Kunststoff	A187	91401
Altfenster aus Metall	A211	35103
Altpapier / Kartonagen	A18	18702
Altreifen ohne Felge	A212	57502
Altreifen mit Felge	A213	57502
Strauchschnitt / Astwerk	A189	92105
Wurzkörper <30 cm	A190	92105
Wurzkörper >30 cm	A191	92105

GEBÜHREN	Artikel
Wiegegebühr	S1
Begleitscheingebühr	S3
Abfallbilanz	S2
Zwischenlagergebühr pro Woche	S97
Abfallinformation	S43
Aufzahlung für Abfälle ohne grundlegende Charakterisierung	S145
Sortierkostenpauschale Kategorie 1	S169
Sortierkostenpauschale Kategorie 2	S170
Sortierkostenpauschale Kategorie 3	S171

PRODUKT- & LEISTUNGSVERZEICHNIS

Gültig ab 01.01.2024,
zuzüglich gesetzlicher MwSt.
Diese Preisliste ersetzt alle bisherigen.



GEFÄHRLICHE ABFÄLLE

Übernahmestelle: Umschlagplatz Bruck, Einödstrasse 37, 8600 Bruck an der Mur

GEFÄHRLICHE ABFÄLLE	Artikel	ÖNORM S 21000
Altlacke, Altfarben	A130	55502
Holz verunreinigt mit z.B. Mineralöle, Lösemittel	A12	17213
Werkstättenabfälle	A127	54930
Altöle, in Gebinden, laut AWG	A255	54102
Altöle, abgesaugt in Tour	A123	54102
Spraydosen	A168	59803
Fassvernichtung	S141	
Ölverunreinigte Böden	A61	31423
Altmedikamente	A122	53510
Laborabfälle / Chemikalienreste	A167	59305
Fassvernichtung	S141	
Öl- und Luftfilter	A126	54928
Kleinbatterien Zink Kohle	A108	35335
Manipulationsentgelt Batterien unsortiert	S142	
Bleiakkumulatoren	A105	35322
Eisenbahnschwellen	A9	17207
Fette (z.B. Frittieröle)	A1	12302
Elektroaltgeräte (EAG Geräte)		
Manipulationsentgelt (EAG Geräte)	S143	
Leuchtstoffröhren	A109	35339
Manipulationsentgelt (Leuchtstoffröhren)	S144	
Mineralfaserabfälle (Asbestabfälle, Asbeststäube)	A287	31437 40
Mineralfaserabfälle (künstliche Mineralfaserabfälle)	A288	31437 41
Mineralfaserabfälle (Steinwolle)	A289	31437 42
Mineralfaserabfälle (Glaswolle)	A290	31437 43
Mineralfaserabfälle (Mischungen aus Steinwolle und Glaswolle)	A291	31437 44

REGIE / GERÄTE / ARBEITSKRAFT

REGIE LKW und Anhänger exkl. Maut	Artikel
3-Achser Container-Lkw	T14/T53
3-Achser Container-Lkw + Anhänger	T17/T56
3-Achser Container-Lkw + Kran	T18/T57
3-Achser Container-Lkw + Kran + Anhänger	T128/T129
4-Achserkipper	T15/T54
4-Achser Container-Lkw + Kran	T34/T100
4-Achser Container-Lkw + Kran + Anhänger	T130/T131
LKW Kippsattel	T23/T67

ARBEITSKRAFT	Artikel
Personal Arbeiter-in	P1/P4
Personal Angestellte	P2
Fachkundige Person	P5
Vorarbeiter	P6
Maschinist	P7
Facharbeiter	P8
Helfer-Leiharbeiter	P9
km Weiterverrechnung PKW	P3

BAGGER	Artikel
Hydraulikbagger (7-9 to)	T47/T62
Hydraulikbagger (10-18 to)	T48/T63
Hydraulikbagger (19-24 to)	T49/T64
Hydraulikbagger (25-30 to)	T50/T65
Hydraulikmeißel	T37/T68
Abbruch / Sortierzange	T51/T66

RADLADER	Artikel
Radlader (Schaufelinhalt 1,5 m³)	T43/T58
Radlader (Schaufelinhalt 3,0 m³)	T44/T59
Radlader (Schaufelinhalt 4,0 m³)	T45/T60
Radlader (Schaufelinhalt 5,0 m³)	T46/T61

PRODUKT- & LEISTUNGSVERZEICHNIS

Gültig ab 01.01.2024,
zuzüglich gesetzlicher MwSt.
Diese Preisliste ersetzt alle bisherigen.



PRODUKTE

Abholstätte: Umschlagplatz Bruck, Einödstrasse 37, 8600 Bruck an der Mur

Big Bag	Artikel
Plattenbag für Welleternit, 320 x 125 x 30	S123
Big Bag Eternit, 90 x 90 x 110	S108
MIRAWO Mineralwolle, 90 x 90 x 120	S108
Containerbag Mineralwolle und Eternit, 620 x 240 x 225, 34 m ³	S124
Containerbag Mineralwolle und Eternit, 340/220 x 195 x 165, 7 m ³	S125
MDPE Flachsack Müll / EPS, 1400 x 2200	S126

Produktionsstätte: Umschlagplatz Pötschach, Werk VI Strasse 1, 8641 St. Marein

RECYCLINGBAUSTOFFE	Artikel
RM II 0/63 U-6 U-A (Rec. Mischgranulat Beton Gestein)	R54
RM II 0/63 U-6 U-B (Rec. Mischgranulat Beton Gestein) Abgabe nur an § 24 AWG 2002 Kunden	R69
RA II 0/22 U-A (Rec. Asphaltgranulat)	R56
RA II 0/22 U-B (Rec. Asphaltgranulat) Abgabe nur an § 24 AWG 2002 Kunden	R58

Solange der Vorrat reicht / Weitere Produkte auf Anfrage

Produktionsstätte: Umschlagplatz Pötschach, Werk VI Strasse 1, 8641 St. Marein

BAUSTOFFE/KIES	Artikel
Frostschutzmaterial uTs BK 0/63 - U6	S40006
Frostschutzmaterial uTs BK 0/32 - U3	S40003
Bruchschotter 4/8	S42001
Bruchschotter 16/32	S42004

Solange der Vorrat reicht / Weitere Produkte auf Anfrage

Produktionsstätte: Tongrube St. Stefan, 8101 Kirchenviertel

LEHMPRODUKTE	Einheit	Listenpreis
Lehm (div. Korngrößen bzw. Qualität)	to	auf Anfrage

Abholstätte: Umschlagplatz Bruck, Einödstrasse 37, 8600 Bruck an der Mur

GESIEBTE ERDPRODUKT	Artikel	Siebung
RASENERDE - Anwendung: <ul style="list-style-type: none"> Herstellung von neuen Rasenflächen. Herstellung von Pflanzbeeten. Empfohlene Schichtstärke: min. 10 cm bis max. 20 cm 	R1	16 mm
GARTENERDE - Anwendung: <ul style="list-style-type: none"> Fertigerde für den Gemüsegarten. Herstellung mit Biokompost. Kann direkt mit Gemüse besät oder bepflanzt werden. Empfohlene Schichtstärke: bis zu 30 cm 	R4	16 mm

PRODUKT- & LEISTUNGSVERZEICHNIS

Gültig ab 01.01.2024,
zuzüglich gesetzlicher MwSt.
Diese Preisliste ersetzt alle bisherigen.



PRODUKTE

Produktionsstätte: Steinbruch Hafning, Trattning, 8794 Hafning

Big Bag		Artikel
Frostschutzmaterial uTs BK 0/63 - U6	CE: 1379-CPR-250/23	S40006
Frostschutzmaterial uTs BK 0/45 - U3	CE: 1379-CPR-250/23	S40005
Frostschutzmaterial uTs BK 0/32 - U3	CE: 1379-CPR-250/23	S40003
Bruchschotter 0/70 - U9	CE: 1379-CPR-250/23	S41004
Bruchschotter 4/16	CE: 1379-CPR-250/23	S42002
Bruchschotter 16/32	CE: 1379-CPR-250/23	S42004
Bruchschotter 32/63	CE: 1379-CPR-250/23	S42006
Bruchschotter 4/8	CE: 1379-CPR-250/23	S42001
Bankett-, Grädermaterial 0/16 - U9	CE: 1379-CPR-250/23	S41011
Bankett-, Grädermaterial 0/32 - U9	CE: 1379-CPR-250/23	S41002
Bettungsmaterial - Kabelsand 0/4	CE: 1379-CPR-250/23	S41008
Schüttmaterial		S60003
Sperriges Schüttmaterial		S60002
Bruchsteine		S50004
Abraum (bindig)		S60004



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Steirische Umweltservice GmbH im Folgenden kurz Umweltservice genannt.

1. Geltungsbereich:
 - 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz „AGB“) gelten, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Gegenteiliges vereinbart wurde, ausschließlich und auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, die Umweltservice mit Vertragspartnern einget; dies selbst dann, wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Nebenabreden, Ergänzungen oder Abänderungen zu diesen AGB bedürfen der Schriftform.
 - 1.2. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende (Geschäfts-) Bedingungen der Vertragspartner von Umweltservice gelten auch dann nicht, wenn Umweltservice derartige abweichenden (Geschäfts-) Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. In diesem Sinne gelten insbesondere auch Vertragserfüllungshandlungen durch Umweltservice nicht als Zustimmung zu von diesen AGB abweichenden (Geschäfts-) Bedingungen der Vertragspartner von Umweltservice.
 - 1.3. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit dieser AGB im Übrigen nicht berührt. In diesem Fall werden die Vertragspartner die unwirksame Regelung durch eine solche ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt und rechtlich zulässig ist.
 - 1.4. Sämtliche in diesen AGB verwendeten Begriffe und Definitionen richten sich nach den relevanten österreichischen Gesetzen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere nach der letzten geltenden Fassung des Abfallwirtschaftsgesetzes.
2. Angebot und Annahme:
 - 2.1. Angebote von Umweltservice erfolgen unter Vorbehalt von Druckfehlern und sonstigen Irrtümern.
 - 2.2. Anbote von Umweltservice, die über ein standardisiertes, elektronisches System erfolgen, kommen durch schriftliche Amtsannahme durch den Auftraggeber zustande. Umweltservice ist jedoch berechtigt, im Einzelfall auch eine mündliche oder konkludente Vertragsannahme gelten zu lassen.
 - 2.3. Nicht standardisierte (Projekt-)Geschäfte kommen erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch Umweltservice zustande. Umweltservice ist jedoch berechtigt, im Einzelfall auch eine mündliche oder konkludente Vertragsannahme gelten zu lassen.
 - 2.4. Unterschriften auf Liefer- bzw. Begleitscheinen gelten jedenfalls als Amtsannahme.
 - 2.5. Umweltservice ist nicht verpflichtet, die Vertretungsbefugnis des jeweils Unterzeichnenden zu prüfen, sondern darf von dessen Vertretungsbefugnis ausgehen.
3. Kostenvoranschläge, Kostenschätzungen, Kostenüberschreitungen, Auftragsänderungen und Zusatzaufträge:
 - 3.1. Kostenvoranschläge und Kostenschätzungen werden von Umweltservice nach bestem Fachwissen erstellt. Umweltservice leistet jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit und die Vollständigkeit ihrer Kostenvoranschläge.
 - 3.2. Von Umweltservice erstellte Kostenvoranschläge sind entgeltlich, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
 - 3.3. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von bis zu 15 % des veranschlagten oder geschätzten Gesamtpreises ergeben, ist eine Verständigung des Vertragspartners nicht erforderlich und ist Umweltservice berechtigt, diese Mehrkosten dem Vertragspartner ohne weiteres in Rechnung zu stellen. Im Falle von Kostenerhöhungen von über 15% des veranschlagten Gesamtpreises ist der Vertragspartner von Umweltservice unverzüglich auf diesen Umstand hinzuweisen. Geht Umweltservice innerhalb von drei Tagen ab Verständigung des Vertragspartners über derartige Kostenerhöhungen ein Schreiben oder eine mündliche Mitteilung des Vertragspartners zu, in dem sich der Vertragspartner mit der ihm bekannt gegebenen Kostenerhöhung nicht einverstanden erklärt, ist Umweltservice berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertragspartner ist in diesem Falle verpflichtet, Umweltservice die ihr tatsächlich entstandenen Aufwendungen in vollem Umfang zu ersetzen. Geht Umweltservice innerhalb von drei Tagen ab Verständigung des Vertragspartners über die Kostenerhöhung kein Schreiben oder eine mündliche Mitteilung des Vertragspartners zu, in dem sich der Vertragspartner mit der ihm bekannt gegebenen Kostenerhöhung nicht einverstanden erklärt, gelten die dem Vertragspartner bekannt gegebenen Kostenerhöhungen als von diesem akzeptiert.
 - 3.4. Ein nach Besichtigung und/oder Probeahme durch Umweltservice veranschlagter oder geschätzter Preis ist insofern verbindlich, als Menge und Qualität der Proben der tatsächlichen Quantität und Qualität des Materials entsprechen. Wenn sich während eines laufenden Auftrages die Mengen oder Qualitäten des Materials ändern; dh Material entspricht einer höherwertigen Deponieklasse ist; ist verunreinigt, so ist eine Preisanpassung entsprechend der tatsächlichen Mehrkosten jederzeit möglich. Punkt 8.8. dieser AGBs bleibt dadurch unberührt.
 - 3.5. Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge können von Umweltservice ohne weiteres zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.
4. Behältnisse und andere Betriebsmittel:
 - 4.1. Die von Umweltservice bereitgestellten Behältnisse (Behälter, Container udgl) und anderen Betriebsmittel bleiben in deren Eigentum. Seitens Umweltservice wird für die Reinheit und/oder Dichtheit der Behältnisse keine Haftung übernommen. Es ist daher Sache des Vertragspartners, die Behältnisse vor Verwendung zu überprüfen. Der Vertragspartner haftet für Schäden, die durch unsachgemäße Verwendung der bereitgestellten Behältnisse verursacht werden, und ebenso für Schäden, die an den Behältnissen entstehen.
 - 4.2. Erfolgt die Bereitstellung der Abfälle in Behältern des Vertragspartners oder eines Dritten, so müssen diese den gesetzlichen Anforderungen entsprechend ausgeführt und für die Verwendung geeignet sein. Sollte es sich dabei um Behältnisse im Sinne des § 2 VerpackVO handeln, so hat der Vertragspartner vorab für die Lizenzierung bzw. Entpflichtung dieser Behältnisse zu sorgen und Umweltservice diesbezüglich von allen Ansprüchen freizuhalten. Umweltservice ist berechtigt, diese Behältnisse mit eigenen Aufklebern zu versehen.
 - 4.3. Mulden und andere Behälter ohne Abdeckung sind vom Vertragspartner gegen witterungsbedingte Einflüsse (wie z.B. Regenwasser) zu schützen.
 - 4.4. Der Aufstellungsort von Mulden und anderen Behältern ist vom Vertragspartner bekanntzugeben. Die Zufahrt zum Aufstellungsort muss für das Befahren mit Fahrzeugen über 7,5 t Gesamtgewicht geeignet und erlaubt sein. Es muss eine problemlose Aufstellung und Abholung von Mulden und der Entleerung von Behältern ermöglicht werden. Ist dies nicht gewährleistet, hat der Vertragspartner alle Mehrkosten zu tragen, die durch die Verzögerung oder Erschweren entstehen. Kommt der Vertragspartner einer entsprechenden Aufforderung durch Umweltservice innerhalb der in der Aufforderung genannten Frist nicht nach, ist Umweltservice berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall hat der Vertragspartner den Nichterfüllungsschaden zu ersetzen.
 - 4.5. Die vorschriftsmäßige Sicherung der abgestellten Mulden und Behälter, insbesondere bei Benützung der Straße oder des Straßenrandes (Verkehrssicherungspflicht), obliegt dem Vertragspartner.
 - 4.6. Der Vertragspartner ist verpflichtet, vor Aufstellung von Mulden und anderen Behältern auf eigene Kosten die Zustimmung der Grundeigentümer sowie bei Benützung von öffentlichem Grund je nach Erforderlichkeit die Bewilligung der Behörde oder die Zustimmung der Verwalterin des öffentlichen Gutes rechtzeitig einzuholen.
5. Eigentumsverhältnisse:
 - 5.1. Die Abfälle gehen mit Einbringen in die bereitgestellten Behälter ersatzlos in das Eigentum von Umweltservice über, sofern keine gesetzlichen und/oder vertraglichen Bestimmungen dagegen sprechen.
 - 5.2. Bei Einkauf oder Verkauf von Waren und Stoffen geht das Eigentum mit Übergabe und Kaufpreisbegleichung über, sofern keine gesetzlichen und/oder vertraglichen Bestimmungen dagegen sprechen.
 - 5.3. In allen übrigen Fällen geht das Eigentum mit Übergabe des Materials an den Übernehmer über, wenn unter 5.5. nicht anders geregelt.
 - 5.4. An Abfällen, für die Umweltservice keine Sammelaubahn hat (insbesondere strahlende oder explosive Stoffe), erlangt Umweltservice weder Abfallbesitz noch Eigentum. Der Übergeber ist über Aufforderung von Umweltservice verpflichtet, diese Abfälle unverzüglich zu entfernen.
6. Preise:
 - 6.1. Sämtliche von Umweltservice genannten oder mit Umweltservice vereinbarte Preise entsprechen der jeweils aktuellen Kalkulationssituation und verstehen sich grundsätzlich inklusive aller im Zeitpunkt der Bekanntgabe durch Umweltservice oder des Vertragsschlusses existierenden Steuern, Gebühren und Abgaben, Standortabgabe, Road-Pricing, usw. jedoch exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie exklusive einem allfälligen Altlastenbeitrag (kurz ALSAG), sofern nicht anders vereinbart.
 - 6.2. Umweltservice ist berechtigt, die vereinbarten Preise bei von ihr nicht beeinflussbaren Änderungen der ihrer Kalkulation zugrunde liegenden Kostengrundlagen, vor allem bei Änderung von Lohnkosten aufgrund Kollektivvertragsänderungen oder aufgrund innerbetrieblicher Vereinbarungen oder bei Änderung von anderen, mit der Leistungserbringung in Zusammenhang stehenden Kosten, wie z.B. für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung usw., oder Gebühren, Steuern und Abgaben, wie z.B. Altlastenbeitrag, Standortabgabe, Road-Pricing, usw., im Umfang dieser Änderungen anzuhetzen.
 - 6.3. Ferner wird ausdrücklich die Wertbeständigkeit der Forderungen von Umweltservice gegenüber dem Vertragspartner vereinbart. Als Maßstab der Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubarbare Verbraucherpreisindex im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes oder ein an seine Stelle tretender Index oder ein sonstiger vergleichbarer Index. Berechnungsbasis für den jeweiligen Vertrag ist die für den Monat des Vertragsschlusses verlaubarbare Indexzahl. Erfolgt keine Geltendmachung einer aus einer derartigen Indexänderung resultierenden Mehrforderung durch Umweltservice, so liegt darin kein schlüssiger Verzicht auf die Wertsicherung, Die sich aus der Wertsicherung ergebenden Ansprüche verjähren in drei Jahren.
 - 6.4. Umweltservice ist berechtigt, für die nachträgliche Korrektur der Rechnungsadresse oder sonstiger wesentlicher Kundendaten (zB Firmenwortlaut) eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von €25,00 zu verrechnen.
7. Zahlung:
 - 7.1. Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich Gegenteiliges vereinbart wird, ist der Vertragspartner nach Leistungserbringung und Rechnungslegung zur vollständigen Bezahlung des Preises für die von Umweltservice erbrachten Leistungen verpflichtet.
 - 7.2. Die Rechnungslegung erfolgt auf Basis der Wiegescheine, Stundenaufzeichnungen und anderer, von Umweltservice geführten Aufzeichnungen.
 - 7.3. Die Rechnungen sind binnen 7 Tagen ab Rechnungserhalt netto zur Zahlung fällig.
 - 7.4. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung durch Umweltservice zur Gänze, sondern nur hinsichtlich eines angemessenen Teiles zurückzubehalten. Bietet Umweltservice dem Vertragspartner eine angemessene Sicherstellung an, so entfällt auch dieses Recht zur teilweisen Zurückbehaltung bzw. Zahlungsverweigerung.
 - 7.5. Eine Aufrechnung durch den Vertragspartner mit Gegenansprüchen welcher Art immer ist ausgeschlossen, es sei denn diese Gegenansprüche sind rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder wurden von Umweltservice ausdrücklich schriftlich anerkannt.
 - 7.6. Allfällige von Umweltservice gewährte Rabatte und Skonti darf der Vertragspartner nur bei fristgerechter und vollständiger Zahlung abziehen.
 - 7.7. Bei (auch unverschuldetem) Zahlungsverzug ist Umweltservice berechtigt, 12% Verzugszinsen p. a. anteilig ab Fälligkeit zu verrechnen. Der Vertragspartner ist weiters bei jedem Zahlungsverzug verpflichtet, Umweltservice alle in Zusammenhang mit der Einbringlichmachung offener Rechnungsbeträge entstehenden Kosten, wie insbesondere Mahn-, Inkasso-, Erhebungs-, Auskunfts- und Anwaltskosten, zu ersetzen.
 - 7.8. An Umweltservice geleistete Zahlungen sind ohne Rücksicht auf eine gegenteilige Widmung durch den Vertragspartner zuerst auf Kosten, dann auf Zinsen und danach auf die jeweils älteste fällige Forderung von Umweltservice anzurechnen.
 - 7.9. Bei Bestehen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit eines Vertragspartners ist Umweltservice berechtigt, jederzeit und zwar auch abweichend von den an sich vereinbarten Zahlungsbedingungen Vorauskassa, Barzahlung, Nachnahme oder andere Sicherheitsleistungen zu verlangen. Kommt der Vertragspartner diesem Verlangen trotz Einräumung einer angemessenen Nachfrist nicht nach, ist Umweltservice zum Vertragsrücktritt berechtigt. Der Vertragspartner ist in diesem Falle verpflichtet, Umweltservice die ihr tatsächlich entstandenen Aufwendungen in vollem Umfang zu ersetzen.
 - 7.10. Forderungen gegen Umweltservice dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch Umweltservice nicht an Dritte abgetreten werden.
 - 7.11. Sollte der Auftraggeber trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist Rechnungen nicht begleichen, so ist Umweltservice berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall ist Umweltservice damit berechtigt, die weitere Übernahme der Abfälle zu verweigern bzw. die übernommenen Abfälle zurückzustellen. Sämtliche dadurch entstehenden Kosten (zB Transport-, Lager- und Manipulationskosten) hat der Vertragspartner zu ersetzen.
 - 7.12. Der Vertragspartner erteilt die widerrufbare Zustimmung zur Zusendung der Rechnung in dem elektronischen Format. pdf per E-Mail an die vom Vertragspartner bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Der Vertragspartner hat als Rechnungsempfänger dafür zu sorgen, dass elektronische Rechnungen ordnungsgemäß zugestellt werden können und technische Einrichtungen wie etwa Filterprogramme und Firewalls entsprechend adaptiert sind. Der Vertragspartner hat seine Kommunikationsdaten sowie deren allfällige Änderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zusendungen von Rechnungen an die vom Vertragspartner bekannt gegebenen Kommunikationsadressen gelten diesem als zugegangen. Wird eine Änderung der Kommunikationsadressen vom Vertragspartner nicht mitgeteilt, so gelten Zusendungen von Rechnungen an die vom Vertragspartner zuletzt (vor der Änderung) bekannt gegebenen Kommunikationsadressen als Zugang.
 - 7.13. Der Vertragspartner ist keinesfalls berechtigt, Zahlungen für erbrachte Leistungen wegen Nicht-Unterfertigung des Lieferscheines zu verweigern, insbesondere wenn eine Unterfertigung innerhalb vertretbaren Zeitraumes (zB wegen Abwesenheit eines Zeichnungsbefugten, Betriebsurlaubs) nicht möglich oder zumutbar war.
8. Übernahme der Abfälle:
 - 8.1. Umweltservice übernimmt nur Abfälle, gefährliche Abfälle, Altstoffe udgl, die keine strahlenden oder explosiven Stoffe enthalten. Übernommene Altöle dürfen keine giftigen, ätzenden und/oder korrosiv wirkenden Stoffe enthalten. Der Übergeber ist für die richtige Klassifikation des Abfalls verantwortlich und haftet für alle Schäden, die Umweltservice oder Dritten durch falsche und/oder unzureichende Bezeichnung oder Klassifikation und/oder Zuordnung der Abfälle, gefährlichen Abfälle, Altöle, oder Altstoffe entstehen. Im Zweifelsfall erfolgt die endgültige Einordnung in eine der angeführten Abfallgruppen laut Ö-Norm S 2100 und der Verordnung über die Festsetzung von gefährlichen Abfällen in den jeweils geltenden Fassungen nach einer von Umweltservice auf Kosten des Vertragspartners durchgeführten Laboranalyse. Das Ergebnis der durchgeführten Analyse ist für beide Seiten bindend.
 - 8.2. Prinzipiell sind vom Vertragspartner alle Abfälle in gesetzlich vorgeschriebenen, technisch einwandfreien Behältnissen einschließlich der entsprechenden Dokumentation (z.B. Lieferschein, Mengenaufzeichnungen, Abfallklassifizierung etc.) an Umweltservice zu übergeben. Ist die Dokumentation nicht ausreichend, ist Umweltservice nach eigener Wahl berechtigt, die Annahme zu verweigern.
 - 8.3. Umweltservice kann vom Vertragspartner verlangen, dass strahlende oder explosive Stoffe oder Altöle, die giftige, ätzende und/oder korrosiv wirkende Stoffe enthalten und/oder aufgrund von Rechtsnormen geltende Grenzwerte überschreiten, unter Einräumung einer angemessenen Frist wieder abgeholt werden. Bei Überschreitung dieser Frist, bei Verweigerung der Rücknahme und/oder bei Gefahr in Verzug kann Umweltservice eine Beseitigung oder Verwertung auf Kosten des Vertragspartners veranlassen, wobei zu den Kosten der Beseitigung oder Verwertung auch die Kosten der Sortierung, der Zwischenlagerung und der Ersatzvornahme zählen.
 - 8.4. Wenn Umweltservice, aus welchem Grund auch immer, über die Berechtigung zur Sammlung oder Behandlung einzelner oder aller Abfallarten nicht mehr verfügt, ist sie berechtigt, die Übernahme dieser Abfälle zu verweigern.
 - 8.5. Im Falle der Anlieferung unrichtig eingestufte Abfälle hat der Übergeber die Kosten der Sortierung, Zwischenlagerung, Manipulation und der Ersatzvornahme zu tragen.
 - 8.6. Falls bezüglich der richtigen Einstufung des Abfalls Zweifel bestehen, ist Umweltservice berechtigt, den angelieferten Abfall auf Kosten des Vertragspartners untersuchen zu lassen. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist für beide Vertragsteile verbindlich.
 - 8.7. Für die Bestimmung der Menge des Abfalls ist die Wiegung durch Umweltservice oder eine von ihr namhaft gemachte dritte Stelle maßgeblich.
 - 8.8. Eine PreisgruppenEinstufung durch Umweltservice aufgrund eingesandter Muster und Proben ist stets unverbindlich.
 - 8.9. Die Entsorgungskosten werden auf Basis des Bruttogewichtes berechnet. Erfolgt die Übernahme von Abfällen, gefährlichen Abfällen und Altölen in Fässern oder sonstigen Gebinden, berechnen sich die Entsorgungskosten auf Basis des Bruttogewichtes inklusive Fässern oder Gebinden.
 - 8.10. Verbindliche Angebote können ausschließlich nach von Umweltservice selbst durchgeführten Probenahmen abgegeben werden.
 - 8.11. Bei abzulegenden Abfällen ist der Vertragspartner verpflichtet, Umweltservice eine vollständige und gültige grundlegende Charakterisierung nach der Deponieverordnung idGF unentgeltlich zu übergeben. Der Vertragspartner haftet dafür, dass die grundlegende Charakterisierung von einer hierzu befugten Fachperson oder Fachanstalt mit entsprechender Akkreditierung erstellt wurde.
9. Abholung und Eigenanlieferung:
 - 9.1. Im Falle einer vereinbarten Abholung durch Umweltservice erfolgt diese durch LKW, Tankwagen, Saugtankwagen, Waggon oder Kesselwagen. Hierbei steht es Umweltservice frei, die Abholung selbst durchzuführen oder diese durch einen Dritten durchführen zu lassen.
 - 9.2. Die abzuholenden Abfälle, gefährlichen Abfälle oder Mittel müssen den Erfordernissen des 4.2 entsprechen und gut zugänglich sein. Handelt es sich um gefährliche Güter im Sinne des ADR, GGBG und/oder RID, so haben diese den jeweiligen Verpackungsvorschriften zu entsprechen.
 - 9.3. Mehrkosten für Warte- und Stahzeiten bei der Abholung, der Übernahme oder der Entladung der Abfälle, sowie die Kosten für vom Auftraggeber veranlasste Leerfahrten sind von diesem zu tragen.
 - 9.4. Eine Eigenanlieferung durch den Vertragspartner ist nur nach vorheriger Abstimmung und Terminvereinbarung mit Umweltservice möglich. Die angelieferten Abfälle müssen hinsichtlich Transport und Verpackung den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Ungeeignete und/oder beschädigte Behältnisse werden von Umweltservice nicht übernommen. Ungeeignete und/oder undichte Verpackungen werden von Umweltservice gegen geeignete Verpackungen auf Kosten des Vertragspartners getauscht. Diese Kosten umfassen Regiezeiten, Neuverpackungen und der ungeeigneten/undichten Verpackung.
10. Gewährleistung und Schadenersatz:
 - 10.1. Der Vertragspartner haftet allein für die Folgen und Schäden, die in Folge ungeeigneter Behältnisse und/oder fehlender, unleserlicher oder unrichtiger Kennzeichnung sowie durch Einbringung falscher Abfälle entstanden sind bzw. entstehen werden.
 - 10.2. Der Vertragspartner von Umweltservice ist zur sofortigen Überprüfung der von Umweltservice erbrachten Leistungen verpflichtet und hat Umweltservice etwaige Mängel innerhalb von drei Tagen ab Leistungserbringung schriftlich unter genauer Spezifikation des Mangels mitzuteilen, andernfalls sämtliche Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sonstigen Ansprüche des Vertragspartners erlöschen; davon ausgenommen sind Verbrauchergeschäfte.
 - 10.3. Umweltservice ist in jedem Fall berechtigt, etwaige Mängel nach ihrer Wahl durch Verbesserung oder Austausch binnen angemessener Frist zu beheben. Ein Anspruch auf Preisminderung ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Im Falle einer Mängelbeseitigung durch Umweltservice tritt – ausgenommen bei Verbrauchergeschäften - keine Verlängerung der Gewährleistungsfrist ein.
 - 10.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt – ausgenommen bei Verbrauchergeschäften - 6 Monate. Behebt der Vertragspartner innerhalb der Gewährleistungsfrist einen Mangel selbst, hat Umweltservice für die dadurch entstandenen Kosten nur dann aufzukommen, wenn Umweltservice dieser Verbesserung durch den Vertragspartner zuvor ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.
 - 10.5. Gerichtsstand ist 8700 Leoben, sofern nicht § 14 KSchG anwendbar ist.
 - 10.6. Der Vertragspartner haftet für Schäden, die durch Verlust oder unsachgemäßer Handhabung/Verwendung der Abfallbehälter entstehen, insbesondere durch Überschreitung des höchst zulässigen Gesamtgewichtes des Abfallbehälters oder durch nicht ordnungsgemäße oder konsenslose Aufstellung des Abfallbehälters, wie etwa konsenslos aufstellen auf öffentlichen Grund oder Verletzung der Verkehrssicherungspflicht. Der Vertragspartner hat Umweltservice hinsichtlich geltend gemachter Ansprüche schad- und klaglos zu halten.
 - 10.7. Umweltservice haftet nicht für Schäden, die infolge gebrauchsbedingter Abnutzung, unrichtiger Benützung oder außerhalb der normalen Betriebsbedingungen liegender Umstände entstehen.
 - 10.8. Für allfällige Fristverzögerungen bei der Vertragsdurchführung oder verspätete Abholungen übernimmt Umweltservice keine Haftung. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, gegenüber Umweltservice aus diesem Grund Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Davon ausgenommen ist der vorsätzliche oder grob fahrlässige Verzug bei Verbrauchergeschäften.
 - 10.9. Eine Inanspruchnahme von Umweltservice aus dem Titel des Schadenersatzes ist in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit hat der Vertragspartner zu beweisen. Ersatzansprüche verjähren jedenfalls nach Ablauf eines Jahres nach Erbringung der Leistung oder Lieferung durch Umweltservice. Die Regelungen des 2. und 3. Satzes dieser Bestimmung gelten bei Verbrauchergeschäften nicht.
11. Beseitigung, Verwertung:

Umweltservice behält sich vor, übernommene Abfälle oder Teile davon anstelle der Beseitigung der Behandlung und/oder Verwertung zuzuführen.
12. Belehrung über Rücktrittsrecht gem § 3 KSchG

Hat ein Vertragspartner, für den das Geschäft nicht zum Betrieb seines Unternehmens gehört, seine Vertragsklärung nicht in den von Umweltservice für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift von Umweltservice, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Vertragspartner, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags. Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, so steht dem Vertragspartner das Rücktrittsrecht für eine Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss zu; wenn Umweltservice die Urkundenausfolgung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Vertragspartner die Urkunde erhält.

Zusatzklausel wegen COVID-19 Beschränkungen
Der gegenständliche Vertragsabschluss erfolgt auf Grundlage der von der Regierung verfügten Beschränkungen sowie Erschwernisse zur Eindämmung der COVID-19 Pandemie.
Eine Verlängerung und / oder Erweiterung der diesbezüglichen Maßnahmen berechtigen den Auftragnehmer eine Vertragsanpassung hinsichtlich der vereinbarten Termine und des vereinbarten Werklohns geltend zu machen. Überdies kann der Auftragnehmer eine Vertragsanpassung hinsichtlich der vereinbarten Termine geltend machen, sofern aufgrund von COVID-19 Mobilitätsbeschränkungen, oder einer COVID-19-Erkrankung, oder COVID-19-Quarantäne die für das gegenständliche Bauvorhaben eingeteilten Dienstnehmer nicht verfügbar sind und der Auftragnehmer keinen gleichwertigen Ersatz hierfür einsetzen vermag.

AB HIER ÜBERNEHMEN WIR



Steirische Umweltservice GmbH

A-8642 St. Lorenzen
Bundesstraße 3

Telefon: +43 (0) 3862/53 400
Mobil: +43 (0) 664/837 19 91
E-Mail: office@stuws.at
www.stuws.at